



Ratsfraktionen

und dem Ratsherrn Hermann Fleischer

15.11.2024

Gemeinsamer Antrag	3390/18	
		öffentlich
Investitionseinsparungen beim Bauvorhaben, Marktstr. 4-6 in Salzgitter-Bad		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
(N) Verwaltungsausschuss	19.11.2024	Beschlussvorbereitung
(Ö) Rat der Stadt Salzgitter	20.11.2024	Entscheidung
(Ö) Stadtplanungs- und Bauausschuss	11.12.2024	zur Kenntnis
(Ö) Finanzausschuss	11.12.2024	zur Kenntnis
(Ö) Wirtschafts- und Steuerungsausschuss	12.12.2024	zur Kenntnis

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter möge beschließen, die Vertreter der Stadt Salzgitter in der Gesellschafterversammlung anzuweisen, dass die durch den Wegfall des Kellerbaus entstehenden Einsparungen zur Sanierung des Rosengartens genutzt werden.

Sachverhalt:

Mit der Beschlussvorlage 4745/17 vom 09.04.2021 beschloss der Rat der Stadt Salzgitter den Neubau eines Wohnhauses mit Arztpraxis in Salzgitter Bad, Marktstr. 4-6 zu errichten.

In diesem Beschluss war vorgesehen, dass das Gebäude nach der Variante 2 mit einem Erdgeschoss, Obergeschoss und einem Dachgeschoss erstellt werden soll.

Laut Mitteilung der Wohnbau Salzgitter (Salzgitter-Zeitung vom 07.11.2024) wird nun auf die Erstellung eines Kellergeschosses verzichtet. Gemäß vorliegender Information der Wohnbau vom 19.09.2024 (s. Anlage) sind bisher keine Mehrbelastungen entstanden, oder sie wurden bereits in der Position "Unvorhergesehenes" einkalkuliert.

Ohne jegliche Information des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft mbH Salzgitter an den Rat der Stadt Salzgitter, die nach dem NKormVG §138 (4) verpflichtend ist, wurde in einer Gesellschafterversammlung der Kellerbau genehmigt.

Bei Einsichtnahme der von der Stadt beauftragten Gutachter (Gutachten vom 14.03.2022), hätten die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erkennen müssen, dass ein Kellerbau mit hohen Risiken und Kosten verbunden ist.

Weiterhin führten die Gutachter aus, dass eine Betonqualität nach einer Explosionsklasse XA3 verwendet werden muss. Das Sulfat haltige Grundwasser steht bei 3,31m. Bei einem Erdaushub wäre mit weiteren Wasserzuflüssen zu rechnen.

Die Gutachter rieten dringend dazu, dieses Wasser ohne vorherige Entsalzung nicht in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz verpflichtet die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune, die dem Aufsichtsrat angehören, den Rat der Stadt Salzgitter bei Änderungen von Ratsbeschlüssen zu informieren bzw. frühzeitig zu unterrichten (Bringschuld). Wir verweisen auf Blum/Meyer Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, Kommentare 5. Auflage:

„Die Unterrichtungspflicht besteht für Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Es handelt sich dabei um grundlegende Angelegenheiten, über die die Kommune zur Erfüllung ihrer Einwirkungsmöglichkeiten Kenntnisse benötigt. Dabei ist auf die Sicht der Kommune abzustellen. Die Information hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Vertretung ggf. noch Weisungen erteilen kann, um auf die Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung noch Einfluss nehmen zu können (im Einzelnen vgl. Wefelmeler in KVR NKom VG, 4138 Rn. 58 1.).“

Begründung der Dringlichkeit

Die Unterzeichner bitten um Dringlichkeit, weil sie Schaden von der Kommune in materieller noch in ideeller Art abwenden möchten.

Das sollte noch vor der Haushaltsberatung 2025/26 geschehen.

Anlage/n

- 1 Gemeinsamer Fragenkatalog der Fraktionen zum Thema Neubau
Marktstraße Salzgitter-Bad

Gez. Gehmert Gez. Böhmken Gez. Fleischer Gez. Albert Gez. Bürger